

Nr: BIBV000000022

Erlassdatum: 18. Januar 1973

Fundstelle: BABI 5/1973

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

**Richtlinien
in Form einer Musterprüfungsordnung
für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom ... gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vomerläßt die ...-Kammerals zuständige Stelle nach [§ 58 Abs. 2 BBiG](#) in Verbindung mit [§ 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft \(Ausbilder-Eignungsverordnung\)](#) vom 20. April 1972 – BGBl. I S. 707 – die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet die Kammer Prüfungsausschüsse.
- (2) Prüfungsausschüsse können auch als gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer Kammern bei einer von ihnen errichtet werden (vgl. [§ 36 Satz 2 BBiG](#)).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein (vgl. [§ 37 Abs. 1 BBiG](#)).

- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören^{*}). Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Mindestens ein Mitglied soll als Lehrkraft in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (vgl. [§ 37 Abs. 2 BBiG](#)).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer für drei Jahre berufen (vgl. [§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG](#)).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen ([§ 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBiG](#)).
- (5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen ([§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG](#)).
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (vgl. [§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG](#)).
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird ([§ 37 Abs. 4 BBiG](#)).
- (8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann ([§ 37 Abs. 5 BBiG](#)).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen; erforderlichenfalls kann sie eine andere Kammer um die Durchführung der Prüfung ersuchen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlüßfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören^{*}.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Dritteln der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal im Jahr, angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden mindestens drei Monate vorher in dem Mitteilungsblatt der Kammer bekanntgegeben.
- (3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des [§ 76 BBiG](#) nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht.
- (2) Die Kammer braucht nur Prüfungsbewerber zuzulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht (§ 7 Abs. 2) eingereicht haben.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) seinen Beschäftigungsstandort oder
- b) seinen Wohnsitz hat oder
- c) an einer Maßnahme zur Ausbildung von Ausbildern im Direktunterricht teilgenommen hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der Kammer vorgesehenen Formularen unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf (tabellarisch),
 - b) Angaben über die in §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen,
 - c) eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.
- (3) Die Kammer bestätigt die Anmeldung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

§ 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Kammer zu

entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Kammer.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Verordnung aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (2) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus den in § 2 der Verordnung aufgeführten Sachgebieten "Planung und Durchführung der Ausbildung", "Der Jugendliche in der Ausbildung" und "Rechtsgrundlagen" bestehen. Sie kann an einem Termin oder an mehreren Terminen, gegliedert nach Sachgebieten, innerhalb von drei Jahren stattfinden.
- (3) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Verordnung genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden (Unterweisungsprobe) statt finden. Mündliche Prüfung und Unterweisungsprobe sollen an einem Tag stattfinden.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die im Einvernehmen der beteiligten Stellen entsprechend [§ 37 Abs. 2 BBiG](#) zusammengesetzt worden sind.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht. Bei der

Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Kammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Bei Prüfungen an mehreren Terminen im Sinne des § 14 Abs. 2 gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 21 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81 Punkte;
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50-30 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30-0 Punkte.

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe gemeinsam die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.
- (2) Bei schriftlicher Prüfung an mehreren Terminen (§ 14 Abs. 2) soll dem Prüfungsteilnehmer so bald wie möglich die Auswertung seiner Arbeiten, jedoch ohne Bewertung (§ 21), bekanntgegeben werden.
- (3) Die vier Sachgebiete gemäß [§ 2 der Verordnung](#) und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten, wobei die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in

einem Sachgebiet zusammenzufassen sind.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.
- (5) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß [§ 2 der Verordnung](#) nachgewiesen hat.
- (3) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem
 - a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 - b) das Datum des Bestehens der Prüfung und
 - c) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Kammer mit Siegel.

§ 24 Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisungsprobe.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) § 10 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) und den Ausführungsbestimmungen des Landes ...

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 22 Abs. 6 sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer am ... in Kraft. Die Prüfungsordnung der Kammer ... tritt außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am ... gemäß [§ 41 Satz 4 BBiG](#) in Verbindung mit [§ 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung](#) von der obersten Landesbehörde genehmigt.

-
- ‡ Der Lehrer einer berufsbildenden Schule im Prüfungsausschuß braucht nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen – insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen, Fachhochschulen, Hochschulen u. ä. – tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die Ausbildung der Ausbilder eingerichteten Seminaren können berücksichtigt werden.
 - ‡ Der Prüfungsausschuß sollte während seiner Amtszeit den Vorsitz zwischen den Gruppen wechseln.